

**Propädeutische Hausarbeit
zum Grundkurs III im Öffentlichen Recht**

Das Anatomische Institut für Plastination (A), eine GmbH, hat ein Verfahren entwickelt, das die Herstellung dauerhafter anatomischer Präparate ermöglicht. Durch Plastination werden dem organischen Gewebe menschlicher und tierischer Leichen Wasser und lösliche Fette zu 70 % entzogen und durch spezielle Kunststoffe ersetzt mit der Folge, dass der behandelte Körper dauerhaft konserviert wird. Seitdem hat die A im Auftrag von anatomischen Lehrinrichtungen im In- und Ausland zahlreiche Plastinate hergestellt.

Um ihren Erfolg nunmehr auch der interessierten Öffentlichkeit vorzuführen, will P ca. 200 Plastinate im Rahmen einer Wanderausstellung „Menschen und Tiere - Die Faszination des Echten“ in verschiedenen Ausstellungshallen zeigen. In der Ausstellungsankündigung heißt es, die plastinierten anatomischen Präparate seien nach Körperfunktionen geordnet, vom Bewegungsapparat über das Nervensystem, die Atmungsorgane, das Herz-Kreislaufsystem, den Verdauungstrakt, die Nieren und die ableitenden Harnwege bis hin zur Entwicklung des Menschen bzw. Tieres im Mutterleib; ermöglicht würden Einblicke in den gesunden wie den kranken Körper. Den menschlichen Plastinaten seien kunstvoll inszenierte Gestalten als Läufer, Schachspieler, Reiter usw. gegeben, die tierischen Plastinate würden u.a. ein galoppierendes Pferd oder kämpfende Braunbären zeigen. Vorrangiger Ausstellungszweck sei die Aufklärung. So könnten die Besucher einen Ausstellungsführer oder ein akustisches Besucherführungssystem erwerben und an einem Informationsstand einer Ärztin Fragen stellen. Wegen der langen Verweildauer habe der Besucher die Möglichkeit, Getränke und Snacks in der Ausstellung zu kaufen. Die Anfertigung der menschlichen Plastinate für Zwecke der Ausstellung sei unter Zustimmung der Verstorbenen nach dem dafür geltenden Landesrecht ordnungsgemäß erfolgt.

Als bekannt wird, dass die Ausstellung in Berlin gezeigt werden soll, sieht sich die zuständige Ordnungsbehörde gezwungen, die geplante Ausstellung zu unterbinden. Eine entsprechende Verbotsvorfügung, gestützt auf § 17 I ASOG, wird dem A am 5. Juni 2006 bekannt gegeben. In der Begründung heißt es, dass das Vorhaben gegen die öffentliche Sicherheit verstoße, weil Leichen der Bestattungspflicht nach § 19 I 1 BestVO und Tierkörper der Beseitigungspflicht nach § 5 I 1 TierKBG unterlägen. Zudem verstoße die geplante Ausstellung gegen die öffentliche Ordnung, da die kommerzielle Zurschaustellung von Leichen und Tierkörpern das sittliche Empfinden störe. Die Ordnungsbehörde führt aus, dass die Voraussetzungen für das hinausschieben des Bestattungszwangs nach § 19 III BestVO nicht gegeben seien, da die Ausstellung nicht von der Wissenschaftsfreiheit geschützt sei. Vielmehr zeigten Art und Aufmachung der entgeltlichen Veranstaltung sowie deren Begleitumstände, dass Gewinnerzielungsabsicht, Sensation und publikumswirksamer Eventcharakter im Vordergrund stünden, wodurch sowohl die Würde der verstorbenen und lebenden Menschen als auch der Tiere verletzt werde; Lehrzwecke träten demgegenüber stark in den Hintergrund. Die Plastinate ließen erkennen, dass das Aufklärungsinteresse von "künstlerischen Ambitionen" der Plastinatoren überlagert werde. Die Verlebendigung (u.a. durch die Benennung der Exponate, Einsatz von Glasaugen oder gegenständliche Beigaben wie das Schachbrett beim Schachspieler) seien durch kein didaktisches Prinzip zu rechtfertigen.

A legt gegen das Verbot Widerspruch ein und macht geltend, dass weder die BestVO noch das TierKBG einschlägig seien. Bei Plastinaten handele es sich um Präparate, wie es sie seit langem in Museen gebe. Erforderlich sei deshalb eine verfassungskonforme, auf die Belange der Wissenschaft abstellende Interpretation des Begriffs der Leiche bzw. des Tierkörpers. Den unverweslichen und anonymisierten Strukturgerüsten des menschlichen bzw. tierischen Körpers fehlten Eigenschaften, die bestattungspflichtige Leichen bzw. beseitigungspflichtige Tierkörper kennzeichnen. Daher und vor allem wegen der vorherigen Einwilligung der Spen-

der in die Plastination und die dauerhafte Ausstellung stehe den Plastinaten auch kein Grundrechtsschutz mehr zu. Die Annahme einer Bestattungspflicht missachte das Selbstbestimmungsrecht der Spender.

Schließlich sei verkannt worden, dass es sich bei dem Institut für Plastination um ein anatomisches Institut und damit eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne des Bestattungsrechts handele. Es sei unerheblich, ob die Ausstellung in einem Krankenhaus, einer Universität oder einem Museum gezeigt werde oder aber, wie vorliegend, in wechselnden Ausstellungsräumlichkeiten.

Nachdem der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen wurde und die Klagen vor den Verwaltungsgerichten ebenfalls erfolglos bleiben, erhebt A per Fax Verfassungsbeschwerde gegen alle in der Sache ergangenen Entscheidungen.

Mit Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie die aufgeworfenen Fragen in einem Gutachten, ggf. in einem Hilfsgutachten. Bitte gehen Sie ausschließlich von den Sachverhaltsangaben aus, tatsächliche Umstände stattgefundenener, vergleichbarer Ausstellungen sind nicht zu berücksichtigen. Gehen Sie auch davon aus, dass in Berlin folgende Gesetze gelten:

Auszug aus der Bestattungsverordnung (BestVO)

§ 5

Mit Leichen und Aschenresten Verstorbener darf nur so verfahren werden, dass keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und für die Belange der Strafrechtspflege zu befürchten sind und die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§ 19

(1) ¹Eine Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Feststellung des Todes bestattet sein oder, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung überführt werden soll, auf den Weg gebracht werden. (...)

(2) ¹Die Gemeinde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind. (...)

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Leichen

1. zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken in ein Krankenhaus oder eine wissenschaftliche Einrichtung gebracht werden oder

2. im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen untersucht werden.

²Die Leichen sind zu bestatten, sobald sie nicht mehr diesen Zwecken dienen.

Auszug aus dem Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG)

§ 5

(1) ¹In Tierkörperbeseitigungsanstalten sind zu beseitigen

1. Körper von Einhufern, Klautieren, Hunden, Katzen, Geflügel, Kaninchen und Edelpelztieren, die sich im Haus, Betrieb oder sonst im Besitz des Menschen befinden,

2. Körper von Tieren, die in Zoologischen Gärten oder ähnlichen Einrichtungen sowie in Tierhandlungen gehalten werden,

3. herrenlose Tierkörper der in Nummer 1 genannten Tierarten, ausgenommen solche von frei lebendem Wild. (...)

Erstellen Sie die Hausarbeit in der Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, halten Sie auf der linken Seite einen Korrekturrand von 7 cm ein und schreiben Sie nicht mehr, als 30 Seiten.

Letzter Abgabetermin der Hausarbeit ist Montag, **11.09.2006** (im Sekretariat oder per Post an Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft, Univ.-Prof. Dr. Markus Heintzen, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin: Es gilt der Poststempel, kein Freistempler, keine Paketbriefe, nicht per Fax oder E-mail). Achten Sie darauf, dass Sie sich für die Hausarbeit bis spätestens am Montag, **15.08.2006** im Prüfungsbüro anmelden müssen.